

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1968	Nummer 136
--------------	----------------------------------------------	------------

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	7. 10. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Befreiung von der Gebühr für private Mitbenutzung bei Wohnungsdienstanschlüssen . . . . .	1716
2370	8. 10. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau . . . . .	1716
6302	7. 10. 1968	RdErl. d. Finanzministers Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung des Schriftgutes der Rechnungssämter (Verprüfungsstellen) der Landesverwaltung . . . . .	1716
8301	2. 10. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltpflichtiger nach § 27e BVG . . . . .	1717
924	1. 10. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr des sogenannten unechten (grauen) Baustoffhandels . . . . .	1717

##### II.

###### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
4. 10. 1968	1720
Bek. — Gesundheitsstatistik; Stipendien der WHO im Jahre 1969 . . . . .	
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
19. 9. 1968	1720
RdErl. — Verhältnis des Wohngeldes zu Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge (§ 29 Wohngeldgesetz) . . . . .	
<b>Personalveränderungen</b>	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .	1720

## I.

2003

**Befreiung  
von der Gebühr für private Mitbenutzung  
bei Wohnungsdienstanschlüssen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 10. 1968 —  
I A 1 — 1786

Ich übertrage die Befugnis, über die Anträge nach Nummer 2.56 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003) zu entscheiden, auf die Landesmittelbehörden meines Geschäftsbereiches, den Präsidenten des Landessozialgerichts NW. in Essen und die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Düsseldorf und Hamm.

Der Wohnungsdienstanschlüsinhaber hat über die geführten Dienstgespräche einen lückenlosen Nachweis zu erbringen. Die Nachweisung sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

Datum, Uhrzeit, Name und ggf. Dienststelle des Gesprächspartners, Zeitdauer des Gesprächs (nur bei Ferngesprächen). Bei Hauptanschlüssen ist ggf. ein Gebührenzähler einzubauen; Nebenanschlüsse sind grundsätzlich halbamtlich berechtigt zu schalten. Bei Hauptanschlüssen ist die Nachweisung vom Anschlußinhaber, bei Nebenanschlüssen von der Dienststelle zu führen.

Der Wohnungsdienstanschlüsinhaber hat zu den Nachweisungen jeweils folgende Erklärung abzugeben:

„Ich versichere pflichtgemäß, daß die nachgewiesenen Orts- und Ferngespräche im dienstlichen Interesse geführt werden mußten.“

— MBL. NW. 1968 S. 1716.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1968 — III A 1 — 4.040 — 3429/68

Die „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 — AufwBB 1967 —)“, Anlage zu meinem RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 werden die Worte „der Nummer 3 WFB 1967“ geändert in „der Nummern 3 und 4 WFB 1967“.
2. In Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe b) ist nach dem Wort „sind“ unter Streichung des Semikolons einzufügen „oder zu deren Finanzierung ein wirtschaftliches Unternehmen wesentlich beigetragen hat, ohne sich ein Belegungsrecht an den Wohnungen zu sichern;“
3. In Nummer 5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „1961“ durch die Zahl „1968“ ersetzt; die Fußnote <sup>4)</sup> erhält zugleich folgende Fassung: „Erläuterungen 1968 = Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1968 — Erl. 1968)“, RdErl. v. 29. 12. 1967 (SMBL. NW. 2370).
4. In Nummer 6 Abs. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „1961“ durch die Zahl „1968“ ersetzt.
5. In Nummer 11 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:

Haben sich die Aufwendungen oder die Belastungen aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung bis zur Bezugsfertigkeit auf Grund von Umständen erhöht, die der Bauherr (Betreuer, Beauftragter, Architekt oder sonstiger Erfüllungsgehilfe) nicht zu vertreten hat, so kann eine Nachbewilligung von Aufwendungsbeihilfen zum Zwecke der Ausschöpfung der Höchstbeträge, die nach den für die erstmalige Bewilligung dieser öffentlichen Mittel geltenden Bestimmungen möglich gewesen wären, beantragt werden. Der Antrag ist längstens bis zum Ablauf eines Jahres

vom Tage der Bezugsfertigkeit an zu stellen. Hat die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 80 Abs. 1 Satz 2 WFB 1967 die Frist für die Vorlage der Schlussabrechnungsanzeige verlängert, so kann der Antrag auf Nachbewilligung der Aufwendungsbeihilfe noch bis zur Vorlage der Schlussabrechnungsanzeige, längstens bis zum Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bezugsfertigkeit an, gestellt werden. Später eingehende Anträge sind abzulehnen. Über den Antrag auf Nachbewilligung von Aufwendungsbeihilfe ist spätestens bis zur Anerkennung der Anzeige über die Aufstellung der Schlussabrechnung zu entscheiden.

6. Nummer 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Ergibt die Anzeige über die Aufstellung der Schlussabrechnung, daß sich der Betrag der Aufwendungen oder der Teilaufwendungen bzw. der Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung gegenüber dem der Bewilligung der Aufwendungsbeihilfe zugrunde liegenden Betrag verringert hat, so ist die bewilligte Aufwendungsbeihilfe insoweit zu kürzen, wie sie den Betrag übersteigt, der sich bei einer Neuberechnung der Aufwendungsbeihilfe ergibt. Diese Neuberechnung ist nach Nummer 5 oder nach Nummer 6 unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit vorzunehmen.

7. In Nummer 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

8. Nummer 12 Abs. 6 wird einschließlich der Fußnote <sup>4)</sup> gestrichen.

9. Nummer 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Auf die Entziehung der Aufwendungsbeihilfe nach Absatz 1 finden die Bestimmungen der Nummer III des RdErl. v. 2. 1. 1968 (SMBL. NW. 2370), welcher Weisungen zum Bewilligungsverfahren und zur Bewilligungskontrolle enthält, keine Anwendung.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

— MBL. NW. 1968 S. 1716.

6302

**Aufbewahrung, Aussortierung und Vernichtung  
des Schriftgutes der Rechnungssämter  
(Vorprüfungsstellen) der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 10. 1968 —  
I D 3 — Tgb.Nr. 4521/68

Für das Schriftgut der Rechnungssämter (Vorprüfungsstellen) werden im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern und dem Landesrechnungshof folgende Aufbewahrungsfristen festgelegt:

1.1 Vorprüfungsnoten. Vorlageberichte und sonstiger Prüfungs-schriftwechsel

1.2 Prüfungsberichte über die den Verwaltungsbehörden überlassenen Rechnungen

2.1 Verzeichnisse der geldlichen Ergebnisse

2.2 Nachweisungen über Buchungen an unrichtiger Buchungsstelle und im falschen Rechnungsjahr

2.3 Verzeichnisse der nicht vorgenommenen Ein-ziehungen und Aus-zahlungen

3. Arbeitspläne

4. Verzeichnisse der vorzuprü-fenden Rechnungen

10 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie angefertigt worden sind.

5 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie angefertigt worden sind.

Für die Aussonderung und Vernichtung des Schriftgutes sind die §§ 13 bis 15 meines RdErl. v. 5. 10. 1957 (SMBI. NW. 632) sinngemäß anzuwenden.

Diese Regelung beschränkt sich auf Prüfungsunterlagen zum Landeshaushalt.

Für die Landesfinanzverwaltung gelten besondere Bestimmungen.

— MBl. NW. 1968 S. 1716.

## 8301

### Durchführung der Kriegsopferfürsorge Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltpflichtiger nach § 27 e BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1968 —  
II B 4 — 4401.7

Zur Erleichterung der notwendigen Prüfungen und zur Sicherung einer einheitlichen Praxis bei der Heranziehung Unterhaltpflichtiger nach § 27 e BVG empfiehle ich die Beachtung der nachstehenden Richtlinien.

1 Nach § 27 e BVG kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige bewirken, daß Ansprüche, die Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen haben, bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

Der Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen darf nur in dem Umfang bewirkt werden, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Satz 2 BVG Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.

Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

## 2 Bürgerlich-rechtliche Unterhaltpflichtige

### 2.1 Gesetzlich Unterhaltpflichtige

2.11 Personen mit gesteigerter Unterhaltpflicht sind: Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen, unverheirateten, ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kindern (§§ 1603 Abs. 2, 1736, 1757 BGB); der Vater im Verhältnis zu seinem noch nicht sechzehn- bzw. noch nicht achtzehnjährigen unehelichen Kind (§ 1708 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB); die Mutter im Verhältnis zu ihrem minderjährigen, unverheirateten, unehelichen Kind (§ 1705 BGB); Ehegatten untereinander (§ 1360 Satz 1 BGB), nach Maßgabe der Billigkeit auch getrennt lebende (§ 1361 BGB) sowie frühere Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (§§ 58, 59, 61, 37, 39 Abs. 2 Satz 2 EheG sowie § 26 EheG und § 16 der 1. DVO zum EheG = § 15 der DVO (brZ) zum EheG).

2.12 Personen mit nicht gesteigerter Unterhaltpflicht sind:

Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 i. Verb. mit §§ 1603 Abs. 1, 1736, 1757 BGB);

der Vater im Verhältnis zu seinem über 18 Jahre alten unehelichen Kind unter den Voraussetzungen des § 1708 Abs. 2 BGB;

zum Unterhaltsbeitrag verpflichtete geschiedene Ehegatten nach Maßgabe der Billigkeit bei Scheidung aus gleicher Schuld (§ 60 EheG); der Scheidung steht die Aufhebung der Ehe gleich (§ 37 EheG);

gesetzlich Unterhaltpflichtige mit verminderter Unterhaltpflicht, nämlich gegenüber Personen, die aus den in §§ 1611 BGB, 65 EheG genannten Gründen nur Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt haben.

### 2.2 Vertraglich Unterhaltpflichtige

2.21 Vertraglich können Unterhaltsverpflichtungen bestehen, z. B. zwischen geschiedenen Eheleuten oder auf Grund eines Altenteils- oder Übergabevertrages. Vertraglich Unterhaltpflichtige steht bei der Heranziehung durch den Träger der Kriegsopferfürsorge der gleiche Schutz wie den gesetzlich Unterhaltpflichtigen zu, wenn für den Abschluß des Vertrages verwandtschaftliche Beziehungen oder sittliche Beweggründe mitbestimmend waren.

2.22 Durch Vertrag können gesetzliche Unterhaltpflichten erweitert, zwischen früheren Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, auch eingeschränkt werden.

### 3 Unterhaltsberechtigte

3.1 Bürgerlich-rechtlich unterhaltsberechtigt ist, wer seinen Lebensbedarf (im Sinne des bürgerlichen Rechts) nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann (ausgenommen das uneheliche, noch nicht 16jährige Kind im Verhältnis zu seinem Vater). Der Unterhaltsberechtigte muß stets sein gesamtes Einkommen und Vermögen und seine verfügbare Arbeitskraft zur Deckung seines Bedarfs einsetzen.

3.2 Demgegenüber werden dem Hilfesuchenden nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge Leistungen gewährt, ohne daß er sein gesamtes Einkommen einzusetzen hat. Die Anspruchsberechtigung der Kriegsopferfürsorge erfordert mithin keine Unterhaltsbedürftigkeit im Sinne des BGB.

3.21 Aus § 27 e Abs. 3 BVG in Verbindung mit den in der Kriegsopferfürsorge geltenden Einkommensgrenzen und Schutzzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile folgt, daß wegen der Leistungsgewährung nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nicht in allen Fällen bürgerlich-rechtlich Unterhaltpflichtige zum Ersatz der Leistungen der Kriegsopferfürsorge herangezogen werden können. Das trifft insbesondere dann zu, wenn das Einkommen des Hilfeempfängers in der Nähe der Einkommensgrenze nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 81 Abs. 1 oder 2 BSHG liegt, oder wenn der Unterhaltsberechtigte ein nach § 25 a Abs. 7 BVG in Verbindung mit § 88 Abs. 2 BSHG geschütztes Vermögen besitzt.

3.22 Außerdem bleiben bei der Bemessung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge bestimmte Einkünfte außer Betracht, die unterhaltsrechtlich als Einkünfte zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören z. Z.:

die Grundrente und der ihr entsprechende Betrag nach § 25 a Abs. 6 Satz 2 BVG,

die Schwerstbeschädigtenzulage,

die nach § 25 a Abs. 6 Satz 1 BVG in Verbindung mit § 78 BSHG nicht zu berücksichtigenden Zuwendungen,

die auf Grund der Rentenanpassungsgesetze und der Neuregelungsgesetze zum BVG für bestimmte Zeiträume anrechnungsfrei zu lassenden Erhöhungsbeträge,

die Mindestrentenerhöhungsbeträge nach den Rentenregelungsgesetzen (z. Z. 14,— bzw. 21,— DM), der von der Unterhaltshilfe nach § 274 LAG freizulassende Betrag (z. Z. 81,— DM),

der 4 % des Grundbetrages übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach 280 LAG,

die Hälfte des Auszahlungsbetrages der Entschädigungsrente nach § 284 LAG,

die sonstigen unter Anwendung des § 25a Abs. 5 BVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV) freizulassenden Beträge; so auch der Freibetrag vom Einkommen der Empfänger von Elternrente (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers vom 27. 12. 1965 (n. v.) — II B 4 — 4401 —).

Die Nichtanrechnung der vorstehenden Beträge hat zur Folge, daß der Unterhaltpflichtige den Hilfeempfänger zunächst auf den Einsatz dieser Einkünfte verweisen kann, so daß insoweit eine Unterhaltsberechtigung nicht besteht.

Für die praktische Arbeit kann folgender Leitsatz aufgestellt werden:

Eine Heranziehung zum Unterhalt entfällt, wenn die Leistung der Kriegsopferfürsorge die Summe der nicht berücksichtigten Einkünfte der vorstehend genannten Art nicht übersteigt. Das gilt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und auch, wenn beide Hilfearten zusammentreffen.

- 3.23 Die Unterhaltsberechtigung nach dem BGB besteht außerdem nur, wenn die benötigte Leistung ihrer Art nach der Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs dient. Bestimmte Leistungen, auf die nach dem Recht der Kriegsopferfürsorge ein Anspruch besteht, gehören in der Regel nicht zum Lebensbedarf nach dem BGB, so daß ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers wegen dieser Leistungen nicht besteht. Diese sind z. B.: die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 26 BVG), die Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 BSHG, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 40 Abs. 1, 6 und 7 BSHG, die Altenhilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 75 BSHG, die Beitragsübernahme für eine angemessene Alterssicherung nach § 27 a Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 14 BSHG.
- 3.3 Der grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllende Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit der Unterhaltpflichtige den Bedarf des Berechtigten durch Sach- oder Dienstleistungen deckt. Dies hat insbesondere Bedeutung im Falle des § 27 b BVG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 BSHG, wenn der Unterhaltpflichtige als nahestehende Person die Wartung und Pflege voll oder im wesentlichen Umfang übernimmt.
- 3.4 Bei der Hilfe für Gefährdete kommt nach § 27 e Abs. 1 Satz 2 BVG die Überleitung eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs nicht in Betracht, weil diese Hilfe ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen gewährt wird (§ 27 b BVG in Verbindung mit § 72 Abs. 2 BSHG).

#### 4 Umfang der Unterhaltsverpflichtung

- 4.1 Der gesteigert Unterhaltpflichtige (Nummer 2.11) ist grundsätzlich verpflichtet, alle verfügbaren Mittel einzusetzen.

Der nicht gesteigert Unterhaltpflichtige (Nummer 2.12) ist nur insoweit unterhaltpflichtig, als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 BGB).

- 4.2 Die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des

Betrages, dessen der Unterhaltsberechtigte bedarf, und des Betrages, den der Verpflichtete zu leisten imstande ist. Der jeweils niedrigere Betrag stellt die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs dar; sind beide Beträge gleich, entspricht die Höhe des Unterhaltsanspruchs dem übereinstimmenden Betrag.

- 4.3 Für die Beurteilung, ob und inwieweit ein Unterhaltpflichtiger nach § 27 e Abs. 3 BVG zum Ersatz von Leistungen der Kriegsopferfürsorge heranziehen ist, gilt bei gesteigert Unterhaltpflichtigen Nummer 6.1, bei nicht gesteigert Unterhaltpflichtigen Nummer 6.2 als Maßstab.
- 4.4 Sind mehrere nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtige vorhanden, so richtet sich die Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme nach den §§ 1606, 1603 Abs. 2 Satz 2, 1608 BGB, 63 EheG.

#### 5 Heranziehung Unterhaltpflichtiger

- 5.1 Die Überleitung von Ansprüchen gegen Unterhaltpflichtige nach § 27 e BVG ist in das Ermessen des Trägers der Kriegsopferfürsorge gestellt. Dieser hat deshalb in jedem Fall zu prüfen, ob er von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen will.
- 5.2 Von der Überleitung soll abgesehen werden, ohne daß es der Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltpflichtigen bedarf, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 e Abs. 4 BVG). Diese Voraussetzungen sind insbesondere anzunehmen, wenn der Unterhaltpflichtige mit dem Hilfeempfänger nur im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist (Großeltern, Enkel, Urenkel) und weder zwischen ihm und dem Hilfeempfänger eine persönliche Bindung besteht oder bestanden hat, noch der Unterhaltpflichtige durch den Hilfeempfänger eine wesentliche Förderung erfahren hat, der Hilfeempfänger und der Unterhaltpflichtige zwar im ersten Grade verwandt sind, der Hilfeempfänger jedoch in grober Weise seine sittlichen Pflichten gegenüber dem Unterhaltpflichtigen verletzt hat oder nach den Umständen (Beruf, Familiengröße u. a.) mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Unterhaltpflichtige nennenswerte Unterhaltsbeiträge nicht leisten kann.

- 5.3 Ist eine Heranziehung Unterhaltpflichtiger unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen angezeigt, kann sie nur in dem Umfang bewirkt werden, in dem Beschädigte und Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b BVG Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.

#### 6 Heranziehung Unterhaltpflichtiger bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt

- 6.1 Heranziehung gesteigert Unterhaltpflichtiger (Nummer 2.11)
- 6.11 Mit Rücksicht auf § 23 a KfürsV können von dem Ehegatten des unterhaltsberechtigten Beschädigten Unterhaltsleistungen nur insoweit gefordert werden, als sie einem Betrag entsprechen, der (z. Z.) 350,— DM des Einkommens des Ehegatten übersteigt. Daneben ist dem Ehegatten der Einkommensbetrag zu belassen, der ihm für etwaige weitere Angehörige, denen gegenüber er gesteigert unterhaltpflichtig ist, als laufende Leistung zum Lebensunterhalt — einschließlich der anteiligen Kosten der Unterkunft und etwaiger Mehrbedarfzuschläge nach § 23 BSHG zuzüglich 25 % der maßgebenden Regelsätze (Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt) — zustehen würde.

Leben Ehegatten getrennt, ist dem unterhaltpflichtigen Ehegatten darüber hinaus ein Betrag in Höhe

der auf ihn entfallenden Unterkunftskosten zu belassen.

- 6.12 Für andere gesteigert Unterhaltpflichtige gilt Nummer 6.11 entsprechend.
- 6.2 Heranziehung nicht gesteigert Unterhaltpflichtiger (Nummer 2.12)

Bei der Berechnung des angemessenen Unterhalts des Verpflichteten soll in der Regel folgender Eigenbedarf anerkannt werden:

Ein Betrag in Höhe von 500,— DM für den Unterhaltpflichtigen und der 1½-fache Regelsatz für die überwiegend von ihm unterhaltenen unterhaltsberechtigten Angehörigen; hierbei sind die am Wohnort des Unterhaltpflichtigen geltenden Regelsätze zugrunde zu legen;

die vom Unterhaltpflichtigen zu tragenden Kosten der Unterkunft;

hierzu rechnen auch etwaige Tilgungsbeträge, z. B. für ein Eigenheim, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 9. 1965 — SMBI. NW. 8301 —);

ein Betrag von 10 v. H. des nach § 76 BSHG einzusetzenden Nettoeinkommens des Unterhaltpflichtigen;

für erwerbstätige Unterhaltpflichtige außerdem ein Mehrbedarf von 10 v. H. des monatlichen Nettoerwerbseinkommens;

darüber hinaus ist dem Unterhaltpflichtigen bei Vorliegen besonderer Belastungen ein erhöhter Eigenbedarf in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 25 a Abs. 5 BVG zuzuerkennen.

- 6.3 Von dem nach Abzug des Eigenbedarfs verbleibenden monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen sind in der Regel 33½ v. H. als Unterhaltsbeitrag zu fordern. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann je nach Lage des Einzelfalles ein höherer oder ein geringerer Unterhaltsbeitrag geerachtet sein. Auf Nummer 5.2 wird verwiesen.

- 7 Heranziehung Unterhaltpflichtiger bei der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen

- 7.1 Heranziehung gesteigert Unterhaltpflichtiger (Nummer 2.11)

Bei der Heranziehung dieses Personenkreises wegen Hilfe zum Lebensunterhalt werden Unterhaltsleistungen nur insoweit gefordert, als sie einem Betrag entsprechen, der 350,— DM des Einkommens des Unterhaltpflichtigen übersteigt. Es ist deshalb angemessen, bei der Heranziehung wegen einer Hilfe in besonderen Lebenslagen nur einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des 500,— DM übersteigenden Einkommens zu fordern. Im übrigen gelten die Nummern 6.11 Abs. 2 und 6.12 entsprechend.

- 7.2 Heranziehung nicht gesteigert Unterhaltpflichtiger (Nummer 2.12)

Hierfür gilt Nummer 6.2 entsprechend.

- 8 Durchsetzung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs

Erfüllt der Unterhaltpflichtige den übergeleiteten Unterhaltsanspruch nicht, kann die Erfüllung zwangsläufig betrieben werden. Hierfür ist erforderlich, daß ein vollstreckbarer Titel erwirkt wird. Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Kriegsopferfürsorge das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 d ZPO.

Liegt bereits ein Titel zugunsten des Hilfeempfängers vor, so kann der Träger der Kriegsopferfürsorge den Titel beim Amtsgericht nur in Höhe des übergeleiteten Betrages auf sich umschreiben lassen (§ 727 ZPO).

## 924

### Güterkraftverkehr des sogenannten unechten (grauen) Baustoffhandels

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 10. 1968 — V/3 — 40 — 42 — 63/68

- 1 Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für andere (gewerblicher Güterkraftverkehr), soweit sie allgemeiner Güternahverkehr (§ 80 GüKG) oder Güterfernverkehr (§ 3 GüKG) ist, unterliegt im Gegensatz zum Werkverkehr (Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke im Rahmen von § 48 GüKG) bestimmten Tarifvorschriften. Es wird daher immer wieder versucht, Scheinsachverhalte (tatbestände) zu schaffen, die allgemeinen Güternahverkehr oder Güterfernverkehr als Werkverkehr darstellen sollen, um die Tarifvorschriften umgehen zu können. Diese Versuche werden überwiegend bei der Beförderung von Baustoffen innerhalb der Nahzone (§ 2 GüKG) unternommen, indem sich Transportunternehmer als Baustoffhändler ausgeben.
- 2 Aufgabe des Baustoffhandels ist es, Baustoffe zu vertrieben. Baustoffhändler erwerben Baustoffe, um sie wieder zu veräußern. Sie unterhalten fast ausnahmslos Lager, in denen sie die von ihnen erworbenen Baustoffe bis zur Wiederveräußerung vorhalten. Aber auch ohne Baustofflager sind Baustoffhändler in der Lage, ihnen obliegende Aufgaben zu erfüllen. Da die Endabnehmer (z. B. Bauunternehmer, Industriebetriebe usw.) bestimmte Baustoffe, wie z. B. Sand, Kies, Steine, Zement, überwiegend in jeweils größeren Mengen erwerben, ist es üblich geworden, daß die Baustoffhändler diese Baustoffe auch direkt vom Hersteller zu den Endabnehmern befördern. Dieser sogenannte Direktverkehr im Streckengeschäft macht eine Lagerhaltung insoweit überflüssig.
- 3 Handelsvertreter für Baustoffe benötigen keine Baustofflager; für ihre Geschäftstätigkeit reicht es aus, ein Sortiment von Baustoffproben bereitzuhalten. Es ist nicht üblich, daß Handelsvertreter die von ihnen vermittelten Baustoffe auch befördern.
- 4 Im Rahmen eines Baustoffhandels kann Werkverkehr betrieben werden, wenn die erworbenen Baustoffe zum Lager des Baustoffhändlers oder die wiederveräußerten Baustoffe vom Lager befördert werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 GüKG). Nach sich immer mehr durchsetzender Meinung ist § 48 Abs. 1 Nr. 2 GüKG aber auch dann Genüge getan, wenn der Baustoffhändler die Baustoffe direkt vom Hersteller zum Verbraucher verbringt, weil der Direktverkehr im Streckengeschäft zumindest sinngemäß der Forderung des § 48 Abs. 1 Nr. 2 GüKG entspricht. Diese Auslegung des GüKG, die die Entwicklung im Baustoffhandel berücksichtigt, hat die Schaffung von Scheintatbeständen zur Darstellung einer Güterbeförderung für andere als Werkverkehr erleichtert. Ein Scheintatbestand im Sinne von § 5 GüKG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs immer dann vor, wenn zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges nicht der den Umständen nach gewöhnliche und zweckmäßige Weg, sondern unter Ausnutzung der Vertragsfreiheit von anderer, den wirtschaftlichen Vorgängen ferner liegender und daher ungewöhnlicher Weg eingeschlagen wird, der an den von dem Gesetz angeordneten Rechtsfolgen vorbeiführen soll (vgl. BGH in NJW 1960, 1057 f.).
- 5 Baustoffhändler kann nur sein, wer Handelsgeschäfte mit Baustoffen durchführt. Entscheidend ist also das Vorliegen einer Handelstätigkeit, die in dem Bemühen um Kauf und Verkauf von Baustoffen sowie dem Abschluß und der Erfüllung entsprechender Verträge besteht. Diese Tätigkeit setzt selbständiges, von Baustoffherstellern und anderen Baustoffhändlern im Rahmen üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln voraus. Unternehmer, die Baustoffherstellern oder Baustoffhändlern lediglich dazu dienen, Baustoffe vom Herstellungswerk oder vom Lagerplatz des Baustoffhändlers zur Baustelle zu transportieren, können hieraus nicht für sich den Anspruch ableiten, als Baustoff-

händler gewertet zu werden. Sie bleiben auch dann Transportunternehmer (Frachtführer), wenn durch finanzierte Lieferscheine und Rechnungen der Eindruck erweckt wird, als handelten sie mit Baustoffen. Unechter Baustoffhandel wird also in erster Linie dadurch gekennzeichnet, daß er als Handelseinrichtung funktionslos ist. Von ihm geht keine unternehmerische Initiative zum Erwerb und zur Wiederveräußerung von Baustoffen aus. Eine solche Tätigkeit wird nur vorgetäuscht, um scheinbar Werkverkehr nach § 48 GüKG durchführen zu können.

- 5 Da mit der Einrichtung eines unechten Baustoffhandels vornehmlich beabsichtigt wird, die Tarifvorschriften, die für den gewöblichen Güterkraftverkehr bestehen, zu umgehen, liegen in diesen Fällen fast ausnahmslos Tarifverstöße (§ 98 GüKG) vor. Sie lassen sich jedoch nicht leicht nachweisen, weil die Abrechnungsunterlagen auf einen Scheinsachverhalt (-tatbestand) abgestellt sind. Die Ermittlungen dürfen sich deshalb nicht nur auf die Abrechnungsunterlagen und die Aussagen des betroffenen „Baustoffhändlers“ erstrecken, sondern müssen auch auf die Hersteller und Käufer (Endabnehmer) der Baustoffe ausgedehnt werden. Es empfiehlt sich, vor Abschluß der Ermittlungen die Industrie- und Handelskammern zu hören.

— MBl. NW. 1968 S. 1719.

## II.

### Innenminister

#### Gesundheitsstatistik

##### Stipendien der WHO im Jahre 1969

Bek. d. Innenministers v. 4. 10. 1968 — VI A 2 — 23.01.07

Die Weltgesundheitsorganisation beabsichtigt, im Jahre 1969 an der London School of Hygiene and Tropical Medicine Kurse über

- a) Vital and Health Statistics (Dauer 3 Monate) und  
 b) Medical Statistics and Epidemiology (Dauer 6 Monate) durchzuführen, für die eine kleine Anzahl von Stipendien vergeben wird. Beide Kurse beginnen nach der jetzigen Planung der WHO Ende September 1969. Die Kurse sind bestimmt für Gesundheitsstatistiker, Ärzte und ggf. auch Verwaltungsbeamte im öffentlichen Gesundheitswesen mit entsprechender Vorbildung. Die Kurse werden im allgemeinen durch ein Examen abgeschlossen. Voraussetzungen für eine Bewerbung bilden:
1. Abgeschlossenes Hochschulstudium oder entsprechende Qualifikation,
  2. sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Geeignete und interessierte Bewerber, die diese Bedingungen erfüllen, bitte ich, sich bis zum **31. März 1969** bei mir zu melden, damit ich sie der WHO namhaft machen kann.

— MBl. NW. 1968 S. 1720.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Verhältnis des Wohngeldes zu Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge (§ 29 Wohngeldgesetz)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 9. 1968 — IV A 2 — 5001.17

Mit RdErl. v. 4. 9. 1968 (MBl. NW. S. 1548 / SMBI. NW. 2374) hat der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen die für die Bewilligung von Wohngeld zuständigen Behörden angewiesen, bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der dort bezeichneten Wohngeldsache die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Wohngeld zurückzustellen, wenn der alleinstehende Antragsteller Empfänger von Sozialhilfe ist und eigene Einkünfte mindestens in Höhe seiner Miete oder Belastung hat. Der Erlaß enthält eine entsprechende Regelung für Haushalte mit mehreren Personen.

Das vorstehend Gesagte gilt für das Verhältnis von Wohngeld zu den Leistungen der Kriegsopferfürsorge entsprechend.

Angesichts der Ungewißheit über den Ausgang des Verwaltungsstreitverfahrens empfiehle ich, daß die Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge in solchen Fällen den umstrittenen Anspruch des Hilfeempfängers gegen die Wohngeldbewilligungsbehörde vorsorglich auf sich überleiten.

— MBl. NW. 1968 S. 1720.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

##### Nachgeordnete Dienststellen:

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. F.-E. Humborg zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster i. W.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat M. Schleicher vom Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1968 S. 1720.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.